

Fortbildungsschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **16/1902 (1904)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-15492>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In schwereren Fällen jeder Art, wo sich aus den Umständen, wie z. B. länger andauernde Unterbrechung des Schulbesuches, ergibt, daß die Eltern oder deren Stellvertreter den Kindern den gesetzlich vorgeschriebenen Schulunterricht nicht zukommen lassen wollen (Art. 190 des Strafgesetzbuches), hat direkte Einleitung an den Strafrichter zu erfolgen.

Art. 2. Gegenwärtige Nachtragsverordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung, sowie in das amtliche Schulblatt aufzunehmen.

III. Fortbildungsschulen.

12. 1. Verordnung¹⁾ betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen im Kanton Baselland. (Vom 11. September 1902.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 30. September 1895 revisionsbedürftig erscheint, beschließt:

§ 1. Die Zivilstandsämter sind gehalten, alljährlich vor dem 20. Oktober den Präsidenten der Schulpflegen ihres Kreises ein namentliches Verzeichnis aller derjenigen Jünglinge einzureichen, welche im Zivilstandskreis geboren sind und bis zum verflossenen 30. April das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 18. noch nicht überschritten haben.

Bis zum gleichen Termine (20. Oktober) sollen die Gemeindepräsidenten die Namen der Jünglinge des oben bezeichneten Alters, welche nicht im Zivilstandskreis geboren, aber später in die betreffende Schulgemeinde gekommen sind, aus den Kontrollen der Niedergelassenen und, soweit schweizerische Angehörige in Frage kommen, der Aufenthalter ausziehen und das darüber angefertigte Verzeichnis dem Präsidenten der Schulpflege zustellen lassen.

Ausländischen Aufenthaltern ist, sofern sie das vorgeschriebene Alter haben, die nötigen Sprachen- und Vorkenntnisse besitzen und sich den bezüglichen Vorschriften unterziehen, der Besuch der Fortbildungsschule zu gestatten.

Nimmt ein fortbildungsschulpflichtiger Jüngling erst nach dem 20. Oktober in der Gemeinde Wohnsitz, so ist davon unmittelbar nach Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung durch den Gemeindepräsidenten der Schulpflege Kenntnis zu geben. Letztere macht dem Lehrer die bezügliche Anzeige und fordert den Schulpflichtigen zum sofortigen Eintritt in die Schule auf.

§ 2. In der zweiten Hälfte des Monats Oktober ordnet die Erziehungsdirektion eine Prüfung für diejenigen Jünglinge an, welche sich zwecks Dispensierung gemäß § 5 des Gesetzes darüber ausweisen wollen, daß sie eine höhere Schule mit Erfolg besucht haben. Berechtigt zu dieser Prüfung sind nur solche Jünglinge, welche die dritte Klasse einer Bezirks- oder Sekundarschule oder die entsprechende Klasse einer andern gleichwertigen Schule absolviert haben.

Die Prüfung ist durch den Schulinspektor, wenn nötig unter Zuzug von Beihülfe, vorzunehmen und findet in Liestal statt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind den Schulpflegen durch die Erziehungsdirektion mitzuteilen.

§ 3. In der auf Ende des Monats Oktober anzuordnenden Sitzung beschließt die Schulpflege über die Dispensationsgesuche.

Die Dispensation ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller in der Dispensationsprüfung für jedes Fach wenigstens die Note 1—2 erhalten hat, oder wenn er nachweist, daß er die Realschule, das Gymnasium oder eine gewerbliche Schule besucht, in welcher Unterricht in Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde gemäß dem Pensum der obligatorischen Fortbildungsschule erteilt wird, oder

¹⁾ Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Baselland vom 2. Oktober 1882, siehe Jahrbuch 1895/96, Seite 210 ff.

endlich, wenn er zu den andauernd Kranken oder Bildungsunfähigen gehört, oder als Ausländer nicht über die erforderlichen Sprach- und Vorkenntnisse verfügt. Die Schulpflege trifft in dieser Sitzung alle weiter erforderlichen Anordnungen, und ihr Präsident übergibt im Anschluß hieran oder am ersten Schultag dem Lehrer (den Lehrern) das Verzeichnis der Schüler und macht diese mit ihren Pflichten bekannt.

§ 4. Gewerblichen Fortbildungsschulen, welche Unterricht in Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde gemäß dem Pensum der obligatorischen Fortbildungsschule erteilen, werden auf Verlangen die gedruckten Lehrmittel für die obligatorische Fortbildungsschule vom Staat unentgeltlich geliefert; eine weitere Entschädigung tritt jedoch nicht ein.

§ 5. Der Unterricht soll spätestens abends 9 Uhr beendet sein und wenigstens auf zwei Tage per Woche verlegt werden.

§ 6. Wo eine Trennung der Schüler in Klassen notwendig wird, entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

Wo eine Zweiteilung eines jeden Jahrganges nötig wird, sind die Schüler nach den Fähigkeiten zu trennen. Eine Prüfung entscheidet hierüber.

§ 7. Die vier gesetzlichen Stunden sind den vorgeschriebenen vier Fächern zu widmen. Verlangt eine Gemeinde überdies Unterricht in andern Lehrgegenständen, so sind für diese weitere Stunden anzusetzen.

§ 8. Beim Lesen ist auf Sicherheit, Geläufigkeit, sinngemäße Betonung und darauf zu halten, daß das Gelesene formell und materiell richtig mündlich wiedergegeben werden kann. Im Aufsatz soll hauptsächlich der Brief geübt werden. Es ist darauf zu achten, daß derselbe möglichst sauber, orthographisch, sprachlich und sachlich richtig geschrieben werde. Er ist vom Lehrer jeweiligen sorgfältig zu korrigieren und nach der Verbesserung vom Schüler in ein Reinheft schön abzuschreiben.

Das Rechnen soll schriftlich und mündlich geübt werden. Die Aufgaben sind den Bedürfnissen des praktischen Lebens anzupassen. Der sauberen, richtigen und übersichtlichen Darstellung der schriftlichen Aufgaben und deren vollständiger Lösung ist alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Vaterlandskunde hat beim Unterrichte in der Geographie, vom Wohnorte auszugehen, dann den Bezirk, hernach den Kanton, endlich die ganze Schweiz ins Auge zu fassen.

Im Geschichtsunterrichte soll aus der ältern Zeit nur das Wichtigste behandelt werden. Je mehr der Unterricht aber der Gegenwart sich nähert, desto ausführlicher muß er sein.

Die Verfassungskunde hat mit der Gemeindeorganisation zu beginnen, an diese hat sich die Bezirks- und an letztere die Kantonsorganisation anzuschließen. Darauf sind die Grundzüge der kantonalen Verfassung und der Bundesverfassung darzulegen.

Zu Anfang jeder Stunde ist das in der vorhergegangenen Stunde Behandelte zu wiederholen. Desgleichen soll gegen das Ende jedes Kurses eine Repetition desjenigen Teiles des Unterrichtsstoffes, welcher vorherrschend Gedächtnissache ist, stattfinden.

§ 9. Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird dem Schüler für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt demselben als Eigentum.

§ 10. Über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Schüler hat der Lehrer genaue Kontrolle zu führen und der Schulpflege zu handlen der Erziehungsdirektion auf Ende jedes Kurses einen bezüglichen Bericht abzustatten. In diesem ist auch anzugeben, was durchgenommen, welche Erfolge erzielt wurden und wann die Schulpfeger Besuch machten. Ferner sind darin solche Schüler namentlich zu verzeichnen, welche gemäß § 5, Absatz 3 des Gesetzes zum Besuche eines weitem Kurses verpflichtet werden sollen.

§ 11. Zu spätes Erscheinen (über 5 Minuten) wird mit 20 Cts., die Versäumnis mit 50 Cts. gebüßt. Als Versäumnis gilt auch, wenn sich der Schüler erst 30 Minuten nach Beginn einfindet.

Der Bericht über vorgekommene Verspätungen oder Versäumnisse ist vom Lehrer alle zwei Monate der Schulpflege einzureichen; diese spricht die Bußen aus und übergibt das Verzeichnis darüber dem Einwohnergemeindekassier zum Einzuge. Als gültige Entschuldigungen für Versäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Schüler selbst oder naher Angehöriger, wenn diese der Abwartung oder der Hülfe der Schüler bedürfen, Trauerfälle oder Freudenanlässe im engern Familienkreise.

Für die Bußen sind Eltern, Pflegeeltern, Dienst- und Fabrikherren, welche das erste Mal vor Schulpflege zu laden und zu warnen sind, haftbar.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Arbeitgeber sind durch die Schulpflege nach der vierten strafbaren Absenz des Schülers sofort der Erziehungsdirektion besonders zu verzeihen und sollen durch letztere mit Bußen bis zu Fr. 2 per Absenz belegt werden. Wird die ausgesprochene Buße nicht innert Monatsfrist bezahlt, so tritt an deren Stelle Einsperrung im Bezirksgefängnis, und zwar ist für je 10 Cts. Buße eine Stunde Haft abzusitzen. Die Haft ist durch den Schüler zu verbüßen, wenn dieser die Schule mutwilligerweise versäumt hat. Bei einer Weigerung des Schulbesuchs ist jede Absenz mit dem Maximum der Buße zu belegen.

Alle Geldstrafen fallen in die Einwohnergemeindekasse.

§ 13. Verstöße gegen die Disziplin, gegen Ordnung und gute Sitte in und außer der Schule, während der ganzen Dauer der letztern, sind sofort der Schulpflege zur Kenntnis zu bringen und von letzterer mit Einsperrung im Gemeinde- oder, wo kein solches vorhanden ist, im Bezirksgefängnis bis auf drei Tage, wovon einer mit schmaler Kost, zu ahnden. In minder wichtigen Fällen kann auch auf Geldbuße erkannt werden. Wiederholungsfälle sind von der Schulpflege der Erziehungsdirektion zu überschreiben. Diese ist befugt, Haft bis auf sechs Tage auszusprechen, von denen zwei mit schmaler Kost sein können. Gegen die Verfügung der Erziehungsdirektion kann innert acht Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 14. Die Schulpflegen haben der Fortbildungsschule während eines Kurses durch je eines ihrer Mitglieder abwechselungsweise wenigstens acht Besuche abzustatten und ihre jedesmalige Anwesenheit auf dem Schulrodel schriftlich zu bescheinigen.

§ 15. Jeweilen am letzten Unterrichtstage eines Kurses soll eine Schlußprüfung abgehalten werden, bei welcher alle schriftlichen Arbeiten zur Einsichtnahme aufzulegen sind.

Die gesamte Schulpflege hat dieser Prüfung von Amtswegen beizuwohnen.

Bei diesem Anlasse wird sie diejenigen Schüler, welche das 18. Altersjahr überschritten und allezeit den gehörigen Fleiß gezeigt haben, der Schule entlassen, solche Schüler aber, die es an gutem Willen haben fehlen lassen, zum Besuche eines weitem Kurses verpflichten.

§ 16. Unmittelbar nach dem Schlusse des Kurses hat die Schulpflege zugleich mit dem Berichte des Lehrers auch den ihrigen der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 17. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 30. September 1895 und der Landratsbeschluß vom 27. Januar 1896 aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

13. 2. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau an die tit. Bezirksschulräte, Schulpflegen, Lehrer und Vorstände gewerblicher und kaufmännischer Schulen betreffend Dispensierung von der Bürgerschule. (Vom 17. Februar 1902.)

In der letzten Zeit sind bei der Erziehungsdirektion wiederholt Anfragen und Beschwerden eingelangt, aus welchen geschlossen werden muß, daß einzelne

im Bürgerschulgesetz und in den Ausführungserlassen enthaltenen Vorschriften nicht richtig gehandhabt werden. Es betrifft dies hauptsächlich diejenigen Bestimmungen, in denen es sich handelt:

1. Um die Dispensierung von solchen Bürgerschulpflichtigen, die nicht die ordentliche Bürgerschule, sondern an deren Stelle eine gewerbliche Fortbildungsschule (Handwerkerschule) oder die Schule eines kaufmännischen Vereins besuchen.

2. Um die Inspizierung des von den letztern Schulen erteilten Bürgerschulunterrichts.

Betreffend das von den Aufsichtsbehörden in vorgenannten Fällen einzuschlagende Vorgehen wird folgendes

verfügt:

1. Wenn ein nach § 2 des Bürgerschulgesetzes Schulpflichtiger gemäß § 3 desselben um Dispens vom Besuch der Bürgerschule nachsucht, so hat er nach § 2 der Vollziehungsverordnung der Schulpflege eine Bescheinigung über den Dispensgrund einzureichen.

Ohne Vorweisung dieser Bescheinigung ist kein Dispens zu erteilen. Allfällige Absenzen von Renitenten sind ohne Nachsicht zu bestrafen, besonders auch Absenzen von solchen, welche ohne Anzeige und ohne um Dispens nachgesucht zu haben, vom ordentlichen Bürgerschulunterricht wegbleiben und einen Ersatzunterricht besuchen oder zu besuchen vorgeben.

Vor Erteilung der Dispens hat die betreffende Schulpflege sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die bezügliche gewerbliche oder kaufmännische Schule den Bürgerschulunterricht auch in gesetzlicher Weise, d. h. nach § 6, Lemma 1 und § 9 des Gesetzes erteilt.

Ist das nicht oder nur teilweise der Fall, so darf kein Dispens erteilt werden.

2. Nach § 6, Lemma 2 des Gesetzes, hat der Bezirksschulrat für Vornahme der Prüfungen die nötigen Inspektoren zu bezeichnen.

Selbstverständlich hat der ortszuständige Bürgerschulinspektor auch den von gewerblichen und kaufmännischen Schulen erteilten Bürgerschulunterricht zu inspizieren und zu prüfen, sowie die Absenzen dieser Schulen zu kontrollieren (§ 8 des Gesetzes) und darüber der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

IV. Sekundarschulen und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

14. 1. **Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend versuchsweise Aufhebung der Aufnahmeprüfung in die I. Klasse des kantonalen Gymnasiums.** (Vom 4. Oktober 1902.)

Von der Veranstaltung einer Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die erste Gymnasialklasse wird versuchsweise für die nächsten zwei Jahre Umgang genommen; dafür werden mit Bezug auf die Aufnahme von Schülern nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Schüler mit schlechten Zeugnissen können vom Rektorate aus nötigenfalls nach Einholung weiterer Auskunft bei dem bisherigen Lehrer abgewiesen werden.

2. Diejenigen Schüler, welche nach dem Urteile des Konventes für den Gymnasialunterricht nicht als geeignet erscheinen, werden nach einer Versuchszeit von drei Wochen zurückgewiesen.

3. Für die übrigen Schüler dauert die Probezeit bis zum Schlusse des ersten Schulquartales.
